



## Satzung

des

gemeinnützigen Vereins "**Step Forward together**"

### § 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Step Forward together".

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

(3) Der Verein hat seinen Sitz in München, Deutschland

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forward Step Organisation in Bagamoyo (Tansania) und vergleichbarer Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in anderen Ländern Afrikas, welche in ihrer Rechtsform als Körperschaften öffentlichen Rechts, und in ihrer Satzung mit der Rechtsform deutscher Vereine vergleichbar sind.

(2) Die Forward Step Organisation fördert und verbessert die kollektive Diskussion und Bekämpfung geschlechterspezifischer Vorurteile unter allen Mitgliedern der Gesellschaft, fördert moderne Geschlechterrollen, unterstützt weibliche Unternehmerinnen im Aufbau ihres Unternehmens, fördert Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen, unterstützt die Verteidigung von Frauen im Falle von Missbrauch und setzt sich für die Rechte der Frauen und Mädchen ein.

(3) Der Verein "Step Forward together" e.V. fördert und unterstützt die Projekte der Forward Step Organisation. Die Förderung weiblicher Unternehmerinnen wird im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt. Dies beinhaltet beispielsweise Unterstützung beim Aufbau von Strukturen und Workshops. Eine direkte Förderung von Unternehmen wird ausgeschlossen.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch monetäre und ideelle Hilfe.

(5) Im weiteren unterstützt der Verein die Aktivitäten der geförderten NGOs durch:

1. Regelmäßigen Austausch und Zusammenarbeit
2. Die Beschaffung von Mitteln zur materiellen und finanziellen Hilfe
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Unterstützung von Projekten, die die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Hinsicht auf bessere Bildung, Geschlechtergleichheit und die Verringerung von Ungleichheit der Geschlechtern, insbesondere der Bildungsungleichheit, welche zu verringerten Chancen und vermehrter Armut führen, verbessern.

(2) Diese Projekte verfolgen in ihrer lokalen Arbeit die Ziele 4 (Hochwertige Bildung), 5 (Geschlechtergleichheit) und 10 (Weniger Ungleichheiten) der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen.



(3) Nichtregierungsorganisationen, die durch den Verein „Step Forward Together e.V.“ gefördert werden sollen, müssen Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem:der Antragsteller:in die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten austreten.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.



(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine:n Kassenprüfer:in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer:innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem:der Vorsitzenden, dem:der stellvertretenden Vorsitzenden und dem:der Kassenwart:in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der Wortlaut der Satzungsänderung beigefügt war.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Deutschland zwecks der Verwendung für die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in Afrika, die in ihrer Satzung den Anforderungen dieser Satzung §2 (1) entsprechen. Der Verein entscheidet über die Wahl der Organisation, an die das Vereinsvermögen fällt, durch Wahl.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.